



Klimagespräch am 5. Mai 2014

Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers



Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers

Ausgangspunkt:

- BFH-Urteil vom 22. August 2013, V R 37/10
- Leistungsempfänger muss an ihn erbrachte Bauleistung seinerseits zur Erbringung einer derartigen Leistung verwenden
- Anteil der vom Leistungsempfänger ausgeführten Bauleistungen an den insgesamt von ihm erbrachten steuerbaren Umsätzen unbeachtlich



Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers

- BMF-Schreiben vom 5. Februar 2014 zu den Auswirkungen des BFH-Urteils vom 22. August 2013
- Finanzverwaltung schließt sich der Rechtsprechung des BFH an
- Anwendung des BFH-Urteils in allen noch offenen Fällen
- Nachweis mit allen geeigneten Belegen und Beweismitteln möglich

Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers

Nichtbeanstandungsregelung für Leistungen bis 14.2.14

- Keine Beanstandung Anwendung § 13b UStG wenn nach Veröffentlichung des BFH-Urteils einvernehmlich an der Entscheidung festgehalten wird
- Keine Notwendigkeit von Rechnungsberichtigungen
- Kein Vertrauensschutz für Leistenden nach § 176 Abs. 2 AO wenn sich Leistungsempfänger zu einem späteren Zeitpunkt auf das BFH-Urteil beruft



Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers

Ausblick: zweites BMF-Schreiben derzeit in Abstimmung

- Neufassung Nichtbeanstandungsregelung im Hinblick auf bereits begonnene Baumaßnahmen
- Ergänzende Regelung zum Nachweis für Erbringung Bauleistung und für Fälle der Ausstellung einer falschen Bestätigung
- Klarstellung beim Bezug Bauleistung für den nicht unternehmerischen Bereich
- Regelungen zur Behandlung von Anzahlungen



Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers

- drittes BMF-Schreiben zur Frage des Vertrauensschutzes bei Inanspruchnahme des leistenden Unternehmers
- Regelung zur Problematik der Festsetzung von Zinsen nach § 233a AO
- Gesetzliche Neuregelung des § 13b UStG seitens des BMF beabsichtigt

Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers

Beispiel 1:



Lösung:

- D erbringt Bauleistung i. S. d. § 13b UStG da S für eigene Bauleistung verwendet
- S erbringt **keine** Leistung i. S. d. § 13b UStG, da bei WG keine Verwendung für eigene Bauleistung erfolgt

Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers

Beispiel 2:

Maler (M)  Steuerberater (StB)  Rechtsanwalt (RA)

Lösung:

- Die Leistung des M an den StB ist aufzuteilen, da StB die Leistung nur teilweise selbst für eine Bauleistung (an den RA) verwendet
- Die Leistung des StB an den RA ist **keine** Leistung i. S. d. § 13b UStG, da der RA diese für keine eigene Bauleistung verwendet



Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !